



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Esingens der Stadt Tornesch

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.02.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Tornesch-Esingens der Stadt Tornesch erlassen.

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Tornesch-Esingens der Stadt Tornesch übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
3. bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung mitzuwirken
4. durch die Stadt übertragene freiwillige Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.

(3) Die Feuerwehr gliedert sich in Einsatzabteilung, Reserveabteilung, Verwaltungsabteilung und Ehrenabteilung.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung und Reserveabteilung
2. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung
3. die Mitglieder der Ehrenabteilung

(2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig.

(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

§ 3 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest eines mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Arztes festzustellen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt in eine vorhandene Reserveabteilung zulässig. Dies gilt ebenfalls für Angehörige der Feuerwehr, die die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise verloren haben und deshalb im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden sind. Der aktive Dienst endet durch Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung oder Verwaltungsabteilung.

(3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Ortswehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin/ der Anwärter alle Rechte und Pflichten. Nach Ablauf der Probepflichtzeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(6) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(7) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr sein Einvernehmen erteilt.

Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 8 zu erfüllen.

§ 4 Verwaltungsabteilung

Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder, gilt die Anlage „Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Esingern“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Ehrenabteilung

(1) Der Dienst in der Einsatz-, Reserve- oder Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des Mitglieds durch Übertritt in die Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der Dienst in den vorhergenannten Abteilungen mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehr-einsatzdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

§ 7 Ende der aktiven Mitgliedschaft

(1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich durch ein Mitglied erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der aktive Dienst endet durch Übertritt in eine vorhandene Ehren- oder Verwaltungsabteilung.

(3) Wer die Voraussetzungen für den aktiven Dienst gemäß § 3 nicht mehr erfüllt, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, durch den sofortigen Ausschluss während oder nach Beendigung des Probejahres nach § 3 Abs. 4 der Satzung, durch Ausschluss nach § 16 oder durch Auflösen der Feuerwehr nach § 17.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Ortswehrführung und die Strellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 8 Pflichten der aktiven Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden.
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen.
4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.

(4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindewehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindewehrführung beauftragten Person.

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Dienstkleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Ortswehrführung getragen werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidung und Ausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(8) Die aktiven Mitglieder haben die Gemeindefeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6 gelten auch gegenüber der Gemeindefeuerwehr.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Ortswehrführung (Ortswehrführerin oder Ortswehrführer). Mitglieder der Ehrenabteilung, der Gemeindewehrführung und der Verwaltungsleitung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. Jahreshauptversammlung,
2. Außerordentliche Sitzungen.

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Wehrführung oder der stellvertretenden Wehrführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Ortswehrführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 13.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.

(8) Außerordentliche Sitzungen können vom Wehrvorstand einberufen werden. Sie sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 13 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 2 und § 17 bleiben unberührt.

(10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Ortswehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 11 Wehrvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probendienstverhältnisses. § 12 bleibt unberührt.

(3) Dem Wehrvorstand gehören mindestens an:

1. Die Ortswehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die Stellvertretung
3. die Gemeindeführung
4. die Schriftführung
5. die Kassenverwaltung oder im Falle der Verhinderung die Stellvertretung
6. die Zugführung/en
7. die Gruppenführung/en

Der Wehrvorstand kann, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, personell um aktive Mitglieder erweitert werden.

(4) Der Wehrvorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,

2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Wehrführung und Stellvertretung dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
3. stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Ratsversammlung zur Zustimmung vor,
4. entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Stadt festgelegten Höchstgrenze,
5. stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor,
6. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
7. meldet den Finanzbedarf über die Gemeindewehrführung bei der Stadt an,
8. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
9. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglied vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nicht in anderen Bestimmungen oder Ordnungen was anderes bestimmt ist.
10. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve-, Verwaltungs- oder Ehrenabteilung,
11. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
12. schlägt der Gemeindewehrführung Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vor,
13. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1,
14. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Ortswehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortswehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Wehrführung oder ihre Stellvertretung.

§ 12 Ortswehrführung und Stellvertretung

(1) Zur Ortswehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltag

1. seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet,
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
5. die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.

(2) Die Ortswehrführung ist der Gemeindewehrführung gegenüber für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 16 Absatz 1 durchsetzbar sind.

(3) Die Stellvertretung der Ortswehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

§ 13 Wahlen

(1) Ortswehrführung und Stellvertretung werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer wird offen abgestimmt.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG – in der Fassung vom 19.03.1997).

(2) Die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen,
durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
2. Sofern eine Person zur Wahl ansteht,
wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Ortswehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Ortswehrführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Ortswehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Ortswehrführung wird unter der Leitung der Ortswehrführung gewählt. Stehen weder Ortswehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Ortswehrführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Ortswehrführung und ihre Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.

(8) Scheiden gewählte Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 14 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 10 Abs. 4 genannten Frist anzuzeigen.

§ 15 Kameradschaftskasse

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet. Die von der Kassenverwaltung im Rahmen der Satzung für die Kameradschaftskasse geführt wird.

(2) Der Wehrvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Einnahme- und Ausgabeplan auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er tritt nach Zustimmung der Ratsversammlung in Kraft.

(3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

(4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird nach Prüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und der Ratsversammlung vorgelegt.

(5) Für die Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer für jeweils ein Haushaltsjahr.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder der Feuerwehr können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind:

1. der Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes
2. der vorläufige Ausschluss bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(2) Für die Dauer des jeweiligen Ausschlussverfahrens kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. gegen die sich aus § 8 ergebenden Pflichten verstößt,

2. sich als unwürdig erwiesen hat oder
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied unentschuldigt einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung §119 Abs. 1 LVwG S.-H. in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigelegt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, des Rechtsbehelfs, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen ist, beinhalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 17 Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Stadt bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Stadt und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2016 außer Kraft.

Tornesch, den 8.2.2019



Marcus Rohwedder
Ortswehrführer

Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Esingen

§ 1 Organisation

Die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Esingen ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben / Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Verwaltungsabteilung sollen insbesondere sein:

1. Allgemeine Verwaltung und Organisation,
2. Logistische Unterstützung,
3. Mitgliederbetreuung der Freiwilligen Feuerwehr,
4. Mitwirkung bei der Nachwuchsförderung und der Mitgliederwerbung,
5. Unterstützung der Gemeindewehrwehr bei Betreuungsaufgaben für die Jugendabteilung,
6. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung,
7. Betreuung von Kindern und Angehörigen der Einsatzabteilung bei Übungen, Ausbildungen und Einsätzen.

(2) Im Rahmen der Arbeit der Verwaltungsabteilung dürfen:

1. Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr gemäß § 6 Abs. 1 BrSchG (abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe) stehen, nicht wahrgenommen werden,
2. keine Teilnahmen an Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr mit dem Ziel erfolgen, eine Einsatzfähigkeit herzustellen,
3. keine Teilnahmen an Feuerwehreinsatzübungen erfolgen.

(3) Bei der Arbeit in der Verwaltungsabteilung ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen.

(4) Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Eine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist nicht erforderlich.

(2) Ein Aufnahmeantrag ist an die Wehrführung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Verwaltungsabteilung. Bei Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ist die Zustimmung der Ratsversammlung einzuholen. Die Ratsversammlung kann eine generelle Zustimmung oder generelle Ablehnung von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, erteilen und die Aufnahme von einer Kostenerstattung seitens der Wohnsitzgemeinde abhängig machen. Nach Ablauf des Probejahres beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

(4) In die Verwaltungsabteilung können auch Mitglieder aus dem aktiven Dienst übertreten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Verwaltungsabteilung endet

1. Austritt, dieser kann mit sofortiger Wirkung schriftlich durch ein Mitglied erklärt werden, bei Minderjährigen durch Erklärung des Austritts durch die gesetzliche Vertretung,
2. Übertritt in die Einsatzabteilung oder bei Erreichen der Altersgrenze in eine vorhandene Ehrenabteilung,
3. Ausscheiden bei Erreichen der Altersgrenze,
4. den sofortigen Ausschluss während oder nach Beendigung des Probejahres nach §3 Abs. 4 der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Verwaltungsabteilung hat das Recht,

1. bei der Gestaltung der Arbeit in der Verwaltungsabteilung aktiv mitzuwirken
2. in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung sind verpflichtet

1. an Dienststunden sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
2. die Kameradschaft innerhalb der Verwaltungsabteilung und der Feuerwehr zu pflegen und zu fördern,
3. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung zu befolgen und zu unterstützen,
4. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 6 Leitung der Verwaltungsabteilung

(1) Der Wehrvorstand beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Verwaltungsabteilung.

(2) Das mit der Leitung der Verwaltungsabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Arbeitsorganisation der Verwaltungsabteilung,
2. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte,
3. das Erledigen der vom Wehrvorstand übertragenen Aufgaben,
4. das Einhalten der Bestimmungen des Datenschutzes,
5. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendabteilung.

(3) Die Leitung der Verwaltungsabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Teilnahme wird anlassbezogen durch die Leitung der Verwaltungsabteilung beim Wehrvorstand beantragt oder erfolgt auf Einladung des Wehrvorstandes.

§ 7 Kleiderordnung

- (1) Eine Dienstbekleidungs Vorschrift besteht nicht.
- (2) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.
- (3) Das Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist zulässig. Bekleidung nach Ziffer 4 der Dienstkleidungsvorschrift kann getragen werden.